



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An alle Dienststellen
des Bischöflichen Ordinariats
sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bischöflichen Ordinariat

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 01.12.2020
Az.: GV/he 11250

Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: Viruserkrankung „Coronavirus SARS-CoV-2“ –
Dienstzeitenregelung über Weihnachten und Neujahr

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die gemeinsame Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer am 25. November 2020 hat unter anderem einen dringenden Appell an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gerichtet, die Betriebsstätten in der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis 01. Januar 2021 nach Möglichkeit im Rahmen einer Betriebsurlaubsregelung geschlossen zu halten. Diese Maßnahme soll zusammen mit den weitgehenden Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum einen Beitrag dazu leisten, dass das Weihnachtsfest dann im Kreis der Familien ohne weitergehende Einschränkungen gefeiert werden kann.

Wir greifen diesen dringenden Appell für die Dienststellen im Bereich des Bischöflichen Ordinariates Augsburg auf; für die Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum 01. Januar 2021 gilt demzufolge folgende Regelung:

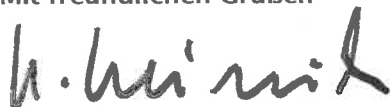
- 1.) Die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates sind in der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum 01. Januar 2020 grundsätzlich geschlossen. Für diesen Zeitraum ist Erholungsurlaub zu nehmen bzw. es ist bei entsprechendem Zeitguthaben im Rahmen von Abschnitt 8, Absatz IV, Satz 2 der Dienstvereinbarung „Arbeitszeitflexibilisierung und Arbeitszeiterfassung“ entsprechend zusammenhängender Freizeitausgleich einzubringen.
- 2.) Soweit dienstlich zwingend erforderlich (z.B. wegen Jahresabschlussarbeiten der Buchhaltung und der Besoldung) kann in den betroffenen Dienststellen ein Notbetrieb eingerichtet werden. Dieser ist wo immer möglich im Home-Office zu leisten, da in Dienstgebäuden mit Pfortenbetrieb die Pforten im betreffenden Zeitraum nicht besetzt sind. In allen Dienststellen ist auch in der Zeit vom 23. Dezember bis zum 01. Januar 2021 die Erreichbarkeit sicherzustellen.

- 3.) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen wegen der Besonderheiten des Lockdowns im Frühjahr weder ausreichend Resturlaubstage noch Zeitguthaben zur Verfügung stehen, ist für die Schließtage die Möglichkeit von Home-Office einzuräumen. Sofern die dafür erforderlichen IT - Mittel in Einzelfällen nicht zur Verfügung stehen, können den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmsweise auch papiergebundene Akten zur Bearbeitung im Home-Office überlassen werden. Voraussetzung ist, dass der Transport der papiergebundenen Akten von und zur Arbeitsstätte in verschlossenen Behältern (Aktentasche o.ä.) sichergestellt wird.
- 4.) Da der Beginn der Weihnachtsferien auf den 21. Dezember 2020 vorgezogen wurde, soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren, denen weder Resturlaubstage noch entsprechende Zeitguthaben zur Verfügung stehen, analog der Regelung unter 3.) in Absprache mit den jeweiligen Dienstvorgesetzten bereits ab dem 21. Dezember 2020 bei der Planung der erforderlichen Anwesenheitszeiten eine möglichst großzügige Home-Office Regelung eingeräumt werden.

Der Stiftung "St. Simpert", Zentrum KiTa, und der Stiftung "St. Ulrich", Katholischer Pfründestiftungsverbund, wird empfohlen, diese Regelungen zu übernehmen.

Wir bedanken uns für all Ihren Einsatz und wünschen Ihnen eine segensreiche Advents- und Weihnachtszeit sowie gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Generalvikar